

Politische Teilrechte für Frauen in Kantonen und Gemeinden



Einleitung

Der Kampf um gleiche politische Rechte war für die Schweizerinnen nach der positiv ausgegangenen eidgenössischen Volksabstimmung von 1971 nicht zu Ende. Bis zur vollständigen Realisierung der politischen Rechte auf allen Ebenen vergingen noch weitere zwanzig Jahre: Am 26. November 1990 verordnete das Bundesgericht dem Kanton Appenzell Innerrhoden das Stimm- und Wahlrecht für Frauen. Das lange Hinauszögern der politischen Gleichberechtigung auf kantonaler und kommunaler Ebene war nur möglich, weil der Stimmrechtsartikel (Art. 74 Abs. 4 der Bundesverfassung) den Vollzug auch nach 1971 den Kantonen überliess – und dies ohne zeitliche Begrenzung. Einige Kantone hatten die Einführung des kommunalen Frauenstimm- und -wahlrechts dem Ermessen der Gemeinden überlassen (Gemeindefakultativum). Diese föderalistische Praxis brachte es mit sich, dass neben den Landsgemeindekantonen Appenzell auch etliche Obwaldner, Solothurner und Bündner Gemeinden den Frauen bis in die achtziger Jahre die demokratischen Rechte verweigerten. In den Kantonen Solothurn und Graubünden musste per Volksabstimmung ein Verfassungszusatz eingeführt werden, der die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts verpflichtete (Gemeindeobligatorium).

Die weitgehende Organisationsautonomie der Kantone und Gemeinden machte es den Frauen andererseits möglich, sich minimale politische Teilrechte zu verschaffen. Zuerst erweiterten sie ihr Engagement in jenem Politikfeld, in dem die Mitarbeit der Frauen traditionell verankert war: Kirche, Schule und Fürsorge. Da und dort erkämpften sie sich das Recht, in die Schul- und Armenkommissionen gewählt zu werden (passives Wahlrecht) sowie in der Kirche mitzubestimmen, wählen und gewählt werden zu können (Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht). Im Interesse der erwerbstätigen Frauen bemühten sie sich zudem um das passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte (Schlichtungsinstanzen bei Arbeitskonflikten zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen). Insgesamt blieben ihre Erfolge aber sehr begrenzt. Die meisten kantonalen Gesetzesrevisionen über (beschränkte) Mitspracherechte für Frauen scheiterten in den Volksabstimmungen. Als sehr schwierig erwies sich auch die Um-



setzung der erkämpften formalen Rechte, da die Männer kaum bereit waren, behördliche Positionen an Frauen abzutreten. Um die krasse Untervertretung der Frauen in den für sie offenen Behörden zu beseitigen, diskutierte die Stimmrechtsbewegung schon in den 1920er Jahren frauenfördernde Massnahmen wie separate Frauenlisten oder Frauenquoten.

Die Hoffnung der Frauen, ihr Engagement auf unterster Behördenstufe werde später mit politischer Teilhabe auf kommunaler, kantonaler und schliesslich eidgenössischer Ebene belohnt, erfüllte sich nicht. Die stimmberechtigten Männer verweigerten ihnen bis in die 1950er Jahre jeden Zugang zur Politik. 1957 wagte der Kanton Basel-Stadt den Durchbruch und ermächtigte die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Kurz darauf gewährten die Waadt, Neuenburg und Genf den Frauen die volle politische Gleichberechtigung auf Kantons- und Gemeindeebene. Damit war ein Anfang gemacht. Stossend blieb aber die Tatsache, dass bis 1990 das föderalistische Prinzip über den demokratischen Rechtsanspruch der Frauen gestellt wurde und nicht alle Schweizerinnen auf allen staatlichen Ebenen mitbestimmen durften.

Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Kantonsangelegenheiten

Kanton	Datum	Kanton	Datum
Waadt	1.02.1959	Glarus	2.05.1971
Neuenburg	27.09.1959	Solothurn	6.06.1971
Genf	6.03.1960	Bern	12.12.1971
Basel-Stadt	26.06.1966	Thurgau	12.12.1971
Basel-Landschaft	23.06.1968	St. Gallen	23.01.1972
Tessin	19.10.1969	Uri	30.01.1972
Wallis	12.04.1970	Schwyz	5.03.1972
Luzern	25.10.1970	Graubünden	5.03.1972
Zürich	15.11.1970	Nidwalden	30.04.1972
Aargau	7.02.1971	Obwalden	24.09.1972
Freiburg	7.02.1971	Jura	20.03.1977*
Schaffhausen	7.02.1971	Appenzell A.Rh.	30.04.1989
Zug	7.02.1971	Appenzell I.Rh.	27.11.1990

* Annahme der
Verfassung in der
Volksabstimmung



Chronologie

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Einführung politischer Teilrechte für Frauen in Kirchen und Behörden bzw. über die Verwirklichung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in den Gemeinden und Kantonen. Die Kämpfe, Diskussionen, Kampagnen und Abstimmungen, die die Durchsetzung der politischen Gleichstellung auf den unteren Ebenen des Staats begleitet haben, kommen dabei nicht zur Sprache. Fett gedruckte Kantonsnamen bedeuten, dass im betreffenden Jahr das Stimm- und Wahlrecht für Frauen integral auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene realisiert wurde.

- 1833** Bern: Das neue Gemeindegesetz erteilt steuerpflichtigen Liegenschaftsbesitzerinnen das Stimmrecht in Gemeindeversammlungen, verlangt aber die Vertretung durch einen Mann (Geschlechtsbeistandschaft). 1852 wird die Beistandschaft zwar abgeschafft, das Stimmrecht aber auf ledige Frauen und Witwen eingeschränkt. 1887 wird dieses Recht gänzlich beseitigt. Begründung: Es widerspreche der Rechtsgleichheit zwischen Frauen.
- 1886** Genf: Frauen sind dank neuem Schulgesetz in Schulkommissionen wählbar (passives Wahlrecht).
- 1891** Genf: In der Freien Kirche (Eglise libre) erhalten die Frauen das aktive Wahlrecht.
- 1898** Wallis: Das neue Armengesetz erlaubt die Wahl von Frauen in die Armenpflege. In den nächsten 25 Jahren wird aber keine einzige Frau gewählt (Resultate einer Umfrage, publiziert im «Jahrbuch der Schweizerfrauen» von 1923).
- Waadt: Die Freie Kirche (Eglise libre) gewährt den Frauen das aktive Wahlrecht.
- 1903** Basel-Stadt: Das Parlament erlässt eine gesetzliche Regelung für die Zulassung von mindestens drei Frauen in die Schulbehörden, doch die Wahlfähigkeit beschränkt sich auf Mädchenschulen und Kleinkinderanstalten. Trotzdem ist dies die erste geschlechtsspezifische Quotenregelung in einer politischen Behörde in der Schweiz.
- 1905** St. Gallen: Das revidierte Schulgesetz gewährt Frauen das passive Wahlrecht für die Inspektionen der Mädchenfortbildungsschulen.
- 1906** Waadt: Das revidierte Primarschulgesetz erlaubt die Wahl von Frauen in Schulkommissionen. Reglementarisch wird die Mitsprache der Frauen aber auf den Handarbeitsunterricht für Mädchen beschränkt.
- 1908** Waadt: Nachdem die reformierte Landeskirche dem aktiven Wahlrecht für Frauen schon 1903 zugestimmt hat, bewilligt das Parlament nun das entsprechend abgeänderte Kirchengesetz.
- Neuenburg: Das revidierte Schulgesetz erlaubt die Wahl von Frauen in Schulkommissionen.



- 1910** Genf: Die reformierte Landeskirche gewährt Frauen, die einen Eintrag ins Stimmregister verlangen, das aktive Wahlrecht. Die Männer werden automatisch ins Stimmregister aufgenommen.
- 1911** Appenzell Ausserrhoden: Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in den Kirch- und Schulgemeinden.
- Zürich: Mit der Annahme des revidierten Gesetzes über das Gerichtswesen erhalten die Frauen das passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte. Der gleichzeitig revidierte Artikel 16 der Staatsverfassung überlässt es der künftigen Gesetzgebung, über das Frauenstimm- und -wahlrecht bei der Besetzung öffentlicher Ämter zu bestimmen.
- 1912** Zürich: Das von den Stimmberechtigten angenommene Gesetz zur Gemeindeorganisation räumt den Zürcherinnen das passive Wahlrecht für die Zentral- und Kreisschulpflege ein.
- 1914** Genf: Nachdem die stimmberechtigten Männer 1910 das aktive und passive Frauenwahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte angenommen hatten, wird dieses Recht in einer durch eine Initiative provozierten Abstimmung wieder beseitigt.
- 1916** Neuenburg: Frauen sind nach einer entsprechenden Gesetzesrevision in gewerbliche Schiedsgerichte wählbar. In der evangelisch-reformierten Landeskirche erhalten sie das aktive Wahlrecht.
- 1917** Basel-Stadt: Frauen erhalten das passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte. Die evangelisch-reformierte Landeskirche gewährt den Frauen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- Bern: Frauen sind wählbar in die Kommissionen des Schul-, Armen- und Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendfürsorge.
- 1918** Graubünden: Die evangelisch-reformierte Kirche führt das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ein. Wahl einzelner Frauen in den Kirchenvorstand.
- 1919** Tessin: Der Grosse Rat beschliesst, dass das Stimm- und Wahlrecht in den Patriziati (Bürgergemeinden) pro Familie oder Herd (fuoco) durch einen Mann oder eine Frau ausgeübt werden kann.
- Solothurn: Das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte gewährt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht.
- 1920** Basel-Stadt: Die mitstimmenden Frauen erhalten das passive Wahlrecht in der evangelisch-reformierten Landeskirche.



- 1921** St. Gallen: Das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte gewährt den Frauen das passive Wahlrecht.
- Thurgau: Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirche stimmen einem neuen Organisationsgesetz zu, das die Kirchgemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts ermächtigt. Das Parlament segnet den Entscheid ab, obwohl Befürchtungen laut werden, damit werde das Frauenstimmrecht durch die Hintertür eingeführt.
- 1923** Genf: Die Frauen erhalten das passive Wahlrecht für Kirchenrat, Synode und Kirchenvorstand. Eine eventuelle Frauenmehrheit wird reglementarisch ausgeschlossen. Das Konsistorium (oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche) bleibt den Männern vorbehalten.
- 1925** Waadt: Das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte gewährt den Frauen das passive Wahlrecht.
- 1926** St. Gallen: Frauen sind wählbar in die Kommissionen der Armenfürsorge.
- 1927** Neuenburg: Der Grosse Rat bewilligt die Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und stimmt der Wählbarkeit von Frauen in die Vormundschaftsbehörden zu, die auch richterliche Funktionen ausüben.
- Aargau: Eine Revision des Kirchenartikels ebnet formell den Weg für die Mitsprache der Frauen, indem die Landeskirchen zur Einführung des Frauenstimmrechts ermächtigt werden. Bis zur faktischen Einführung wird es jedoch noch 34 Jahre dauern.
- 1928** Genf: Die Angehörigen der reformierten Landeskirche stimmen der Zulassung von Theologinnen als Hilfspfarrerinnen zu.
- Freiburg: Frauen sind wählbar in die Kommissionen der Armenfürsorge.
- 1929** Basel-Landschaft: Frauen sind wählbar in die Kommissionen der Armenfürsorge.
- Bern: Frauen erhalten das passive Wahlrecht für Kirchenrat, Synode und Kirchenvorstand. Die Einführung bleibt aber dem freien Ermessen jeder Kirchgemeinde überlassen.
- 1930** Genf: Das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte gewährt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht.
- 1931** Basel-Stadt: Die reformierte Landeskirche lässt Theologinnen als Hilfspfarrerinnen zu.
- 1942** Aargau: Das revidierte Schulgesetz ermächtigt die Gemeinden, Frauen in die Schulpflegen und die oberste Schulbehörde zu wählen.



- 1952** St. Gallen: Der Kanton ermächtigt die Kirchen zur Einführung von Mitbestimmungsrechten für Frauen. Sie werden erst 1968 durch die evangelisch-reformierte Kirche verwirklicht.
- Basel-Stadt: Das revidierte Wahlgesetz erlaubt die Wahl von Frauen ins Richteramt.
- 1957** Basel-Stadt: Die stimmberechtigten Männer des Kantons ermächtigen die drei Bürgergemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts (Bürgergemeindefakultativum).
- Schwyz: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung und organisatorische Eingliederung der protestantischen Kirche in die politischen Gemeinden bedeutet für die Protestantinnen den Verlust des kirchlichen Stimmrechts.
- 1958** Riehen (BS) führt am 26. Juni als erste Schweizer Bürgergemeinde das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ein; am 7. Dezember folgt als zweite Bürgergemeinde Basel-Stadt.
- 1959** Erfolgreiche Volksabstimmungen in den Kantonen **Waadt** (1. Februar) und **Neuenburg** (27. September): Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wird auf Kantons- und Gemeindeebene integral eingeführt.
- 1960** Die stimmberechtigten Männer des Kantons **Genf** stimmen der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Kanton und Gemeinden zu (6. März).
- 1962** Tessin: Der Grosse Rat beschliesst, dass neben den alteingesessenen Familien auch die neueingebürgerten Männer und Frauen in den Patriziati (Bürgergemeinden) das Stimm- und Wahlrecht erhalten.
- Graubünden: Die Gemeinden werden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen ermächtigt (Gemeindefakultativum).
- 1963** Zürich: Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in der katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche.
- 1964** Thurgau: Die Frauen können als Vorsteherinnen von Primar- und Sekundarschulen gewählt werden (passives Wahlrecht).
- 1966** Der Kanton **Basel-Stadt** führt das Stimm- und Wahlrecht für Frauen integral auf Kantons- und Gemeindeebene ein (26. Juni).
- 1967** Basel-Landschaft: Der Verfassungsartikel über die stufenweise Einführung der politischen Frauenrechte wird von den männlichen Stimmberechtigten angenommen.
- Glarus: Der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden wird von der Landsgemeinde zugestimmt.



- 1968** Basel-Landschaft: Die Frauen erhalten das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten.
- Bern: Der Kanton ermächtigt die Gemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen (Gemeindefakultativum).
 - Obwalden: Annahme der neuen Verfassung durch die Landsgemeinde. Frauen sind neu in alle Ämter wählbar, die von Kantons- und Regierungsrat sowie den Gemeinderäten bestellt werden. Die Gemeinden werden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen ermächtigt (Gemeindefakultativum).
- 1969** Thurgau: Knappe Annahme des Frauenstimmrechts in Schulangelegenheiten. Das passive Wahlrecht für die Schulbehörden besitzen die Frauen seit 1964.
- Zürich: Die Gemeinden werden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen ermächtigt (Gemeindefakultativum). Innerhalb von 9 Monaten sind 90 Prozent der Zürcherinnen in ihren Gemeinden stimmberechtigt.
 - Die Männer des Kantons **Tessin** stimmen der Einführung des integralen Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Kantons- und Gemeindeebene zu (19. Oktober).
- 1970** Erfolgreiche Volksabstimmungen in den Kantonen **Wallis** (12. April), **Basel-Landschaft** (27. September), **Luzern** (25. Oktober) und **Zürich** (15. November): Einführung des integralen Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Kantons- und Gemeindeebene.
- Solothurn und Nidwalden: Die Gemeinden werden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen ermächtigt (Gemeindefakultativum).
 - St. Gallen: Die katholische Kirche führt das Frauenstimmrecht ein.
- 1971** Gleichzeitig oder kurz nach der positiven eidgenössischen Abstimmung vom 7. Februar wird dem integralen Stimm- und Wahlrecht für Frauen in den Kantonen **Freiburg** (7. Februar), **Zug** (7. Februar), **Schaffhausen** (7. Februar), **Aargau** (7. Februar), **Glarus** (2. Mai), **Bern** (12. Dezember) und **Thurgau** (12. Dezember) zugestimmt.
- Appenzell Innerrhoden: Die Landsgemeinde ermächtigt die Kirch- und Schulgemeinden, das Stimm- und Wahlrecht für Frauen einzuführen.
 - Solothurn: Die Stimmberechtigten beschliessen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in kantonalen Angelegenheiten. Das Gemeindefakultativum wird nicht angetastet.



- 1972** In den Kantonen **St. Gallen** (23. Januar), **Schwyz** (5. März), **Uri** (5. März) und **Nidwalden** (30. April) wird der Einführung des integralen Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Kantons- und Gemeindeebene zugestimmt.
- Graubünden: Der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Kantons- und Kreisebene wird in einer Volksabstimmung zugestimmt. Das Gemeindefakultativum bleibt bestehen.
 - Appenzell Ausserrhoden: Die Landsgemeinde stimmt der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Gemeindeangelegenheiten zu (Gemeindeobligatorium).
 - Obwalden: Die Stimmberechtigten nehmen das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in kantonalen Angelegenheiten an. Das Gemeindefakultativum bleibt bestehen.
- 1979** Der am 1. Januar selbständig werdende Kanton **Jura** garantiert in seiner Verfassung das integrale Stimm- und Wahlrecht für Frauen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten.
- 1980** Nachdem Kerns am 30. November als letzte Obwaldner Gemeinde das Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt hat, ist im Kanton **Obwalden** die politische Gleichstellung integral verwirklicht.
- 1982** Im Kanton **Solothurn** ist das Stimm- und Wahlrecht für Frauen integral verwirklicht, nachdem die stimmberechtigten Männer und Frauen am 2. März der Verankerung des Gemeindeobligatoriums in der Verfassung zugestimmt haben.
- 1983** Die Stimmberechtigten des Kantons **Graubünden** stimmen am 27. Februar der Einführung des Gemeindeobligatoriums zu. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 13 Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht für Frauen noch nicht verwirklicht.
- 1989** **Appenzell Ausserrhoden:** Die Landsgemeinde stimmt am 30. April der Einführung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts für Frauen zu.
- 1990** Mit Urteil vom 27. November beschliesst das Bundesgericht einstimmig, die Innerrhoder Kantonsverfassung zugunsten der politischen Frauenrechte auszulegen. Es zwingt damit den Kanton **Appenzell Innerrhoden** zur sofortigen Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen.

Vgl. auch: 2.1 Stimm- und Wahlrecht für Frauen, 2.3 Politische Partizipation, 1 Frauenbewegung.



Frauen · Macht · Geschichte

Zur Geschichte der Gleichstellung
in der Schweiz 1848 – 2000

2 Politik

2.2 Teilrechte in den Kantonen

Literaturhinweise

- Gosteli Marthe (Hg.):
Vergessene Geschichte.
Illustrierte Chronik der Frauenbewegung. Band 1: 1914–1933. Band 2: 1934–1963. Bern 2000.
- Hardmeier Sybille:
Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930).
Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung. Zürich 1997.
- Ruckstuhl Lotti:
Frauen sprengen Fesseln.
Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Unter Mitarbeit von Lydia Benz-Burger. Bonstetten: Interfeminas Verlag [1986].
- Woodtli Susanna:
Gleichberechtigung.
Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz. Frauenfeld 1975.

Bildnachweis: La Chaux-de-Fonds 1960: Raymonde Schweizer nimmt als erste Frau
Einsitz in ein Kantonsparlament. Foto aus: Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln.